



Brüssel, den 15. April 2020
(OR. en)

7332/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0025(NLE)**

UD 61

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich in Bezug auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertreten ist

– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Februar 2020 den eingangs genannten Vorschlag, der sich auf Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, übermittelt.
2. Die Gruppe „Zollunion“ hat den Vorschlag geprüft und am 13. März 2020 Einvernehmen über den Text erzielt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigen und
 - angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/430 des Rates beschließen, dass der Rat für die Annahme des Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 6882/20 und ST 6932/20) das schriftliche Verfahren anwendet.